

## **Antwort der Verwaltung zur Anfrage der WLH-Fraktion vom 01.03.2024 – Unterbringung von Flüchtlingen**

I.

### **1. Vorlage des B-Plans mit textlicher Festsetzung**

#### **Antwort der Verwaltung:**

Alle rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind vollumfänglich im Rauminformationssystem auf der städtischen Internetseite einsehbar: <https://www.haan.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Planen-Bauen/Bauleitplanung/>

Festgesetzt ist für den gesamten Geltungsbereich des B-Plans seit den 1970er-Jahren (aktuell 1. Änderung BP Nr. 40b, beschlossen durch den Rat im Jahr 2012) ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO. Für das städtische Grundstück ist eine öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz) festgesetzt.

### **2. Angabe der dort bereits zum Wohnen genehmigten qm-Anzahl (Wohnen in der Nachbarschaft)**

#### **Antwort der Verwaltung:**

Sowohl in nach BauNVO festgesetzten GE- als auch in GI-Gebieten können ausnahmsweise lediglich Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind zugelassen werden. Reguläres Wohnen ist nicht genehmigungsfähig.

### **3. Angaben zu der benachbarten "Industrie" i.S. des §9 Abs. 1 Bau NVO**

#### **Antwort der Verwaltung:**

Nach der in § 9 Abs. 1 BauNVO festgelegten allgemeinen Zweckbestimmung dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Sie können auch als „reine Gewerbegebiete“ bezeichnet werden, denn den Begriff des „Industriebetriebs“ verwendet die BauNVO nicht. Wie sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 ergibt, sind alle Arten von Gewerbebetrieben zulässig. Das Baugebiet ist nicht nur dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe vorbehalten, auch wenn es wegen des zulässigen Störgrads eine größere Rolle spielt als im Gewerbegebiet. Das Industriegebiet ist nach seiner Zweckbestimmung jedoch kein Standort für den tertiären Sektor.

## II.

1. wie viele Geflüchtete können im Haus Rheinland / Seminargebäude untergebracht werden/aktuelle Grobschätzung der Herrichtung zur Unterbringung

**Antwort der Verwaltung:**

*Es war in der Kürze der Zeit nicht möglich, die erbetenen Informationen zusammenzutragen. Sollte der Rat der Verwaltung mehrheitlich einen entsprechenden Prüfauftrag erteilen, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Haus Rheinland „abgängig“ ist, also unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht ertüchtigt werden sollte – für welche Nutzung auch immer. Insofern deckt sich die Einschätzung des Gebäudemanagements (vgl. hierzu Pressemitteilung vom 14.11.2023 – Unterbringung von Geflüchteten in Haan) mit der Annahme des BLB, wonach die Häuser Rheinland und Westfalen laut Wertgutachten mit einem erforderlichen Abriss bewertet wurden (Gründe: stark sanierungsbedürftig, die technischen Anlagen haben mittelfristig das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht). Das Seminargebäude wird bis zum Bezug des neuen Rathauses dringend für Verwaltungsmitarbeitende benötigt. Dort ist u.a. eine Abteilung des Amtes für Soziales und Integration und eine Abteilung des Jugendamtes untergebracht.*

2. wie viele Geflüchtete können im Haus Westfalen untergebracht werden/aktuelle Grobschätzung der Herrichtung zur Unterbringung

**Antwort der Verwaltung:**

*Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Vorlage 65/039/2022, welche Basis des zitierten Ratsbeschlusses vom 25.10.2022 war. Allerdings weist die Verwaltung darauf hin, dass in den Herrichtungskosten noch nicht der Kaufpreis für die Immobilie inkludiert ist.*

3. wie viele qm werden aktuell von der Verwaltung genutzt.

**Antwort der Verwaltung:**

*Innerhalb des Ensembles wird aktuell nur das Seminargebäude mit einer Nutzfläche von gesamt 1.809,85 m<sup>2</sup> genutzt, davon reine Büronutzung 706,21 m<sup>2</sup>. Die Häuser Westfalen (Nutzfläche Gesamt: 1.878,84 m<sup>2</sup>) und Rheinland (Nutzfläche Gesamt: 3.789,58 m<sup>2</sup>) werden aktuell nicht genutzt.*